

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 15 Modde

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Eisbergen, Flur 17,

Flurstücke 68, 70, 72, 73, 74, 75, 76,

77, 78, 79, 80, 88, 89, 93,

94, 95, 97, 98, 99, 100,

101, 102, 103, 104, 105

ca. 48,4 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG sowie § 20 LG letzter Satz, insbesondere

- zur Entwicklung eines größeren Abgrabungsgewässers und seiner Randzonen zu einem vielfältig strukturierten Biotopkomplex für seltene Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Gebietes als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für Wasservögel.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Modde** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen; d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen; e) die Flächen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern; f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen; i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschaten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traubereich der Bäume und Sträucher. Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- l) Düngemittel zu lagern und Gülle auszubringen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- p) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- q) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- s) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- u) die Flächen fischereilich oder jagdlich zu nutzen.

Die Festsetzung soll insbesondere die notwendige Ruhe für rastende, nahrungssuchende, brütende, mausernde und überwinternde Wasservögel gewährleisten.

Die Störeinflüsse der Jagd und der Fischerei auf die Wasservogelfauna sind - wie bei anderen Freizeit- und Erholungsarten auch - erheblich. Bedingt durch das Fluchtverhalten der meist störempfindlichen Wasservögel führt Unruhe nachweislich zu Verschiebungen in der Artenzusammensetzung, zur Gefährdung bzw. zum Verlust der Artenvielfalt und letztlich zu Beeinträchtigungen des gesamten Lebensraumgefüges (Ökosystem). So nimmt z.B. die Brutdichte an oft begangenen Uferzonen besonders bei empfindlichen Wasservogelarten ab. Das häufige Auffliegen der Vögel bei Störungen kostet viel Energie, gleichzeitig wird die Nahrungsaufnahme wegen mangelnder Zeit erschwert. Beides kann besonders in kritischen Jahreszeiten höhere Sterblichkeitsraten zur Folge haben. Die Fluchtdistanzen der Wasservögel erhöhen sich, schließlich werden Gebiete mit häufigen Störungen vor allem von empfindlichen Arten ganz gemieden (Vertreibungseffekt), so daß potentielle Lebensräume verlorengehen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Modde**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Grünlandflächen an der Weser in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Abs. 3 Buchst. i), j), k), l), m), n) und t);

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

b) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen auf der in der Festsetzungsdetailkarte N 15 mit 4b gekennzeichneten Fläche mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j) und l);

bb) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

c) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;

d) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchst. r);

e) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

f) die von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes;

g) der rechtmäßige Abbau von Bodenschätzen im Rahmen der bestehenden Abgrabungsgenehmigungen;

Es wird angestrebt, durch privatrechtliche Vereinbarungen die mit 4b gekennzeichneten Flächen in eine extensive Grünlandnutzung zu überführen.

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Die gesetzliche Pflicht, in Notzeiten zu füttern, kann außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

h) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote
nicht festgesetzt

Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der sowohl die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen als auch Hinweise zur Einbeziehung der Erholungsansprüche (Wandern, Spazierengehen, Naturbeobachtung) der heimischen Bevölkerung enthält.